



Anlage 9 - Öffentlichkeitsbeteiligung – Nachtrag zu Anlage 6 und Anlage 8

10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach

(Festlegung von Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier (ASB-GE, GIB) sowie Festlegung einer bestehenden Ortslage (ASB) und Anpassung eines Regionalen Grünzugs (AFA/RGZ))



**10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopsis der Anregungen und Bedenken
Öffentlichkeitsbeteiligung
(nach der Sitzung des Planungsausschusses am 09.06.2022 eingegangen)**

Erläuterung:

Mit E-Mail vom 16.06.2022 wurde das unten angefügte Schreiben des Volks- und Heimatvereins Schaan 1952 e.V. an Frau Regierungspräsidentin Radermacher übermittelt. Der Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V. stellt darin einen Bezug zwischen dem Urteil des OVG NRW vom 03.05.2022 (Az. 11D109/19.NE) zur Landesentwicklungsplanung und der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) her. Da dieser Aspekt im Rahmen der bisherigen Stellungnahmen nicht thematisiert wurde, möchte die Regionalplanungsbehörde die vorgetragenen Argumente der Vollständigkeit halber kurz einordnen.

Vorab erfolgt der Hinweis, dass bereits in der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss der 10. Änderung des RPD (87. Sitzung des Regionalrates am 16.12.2021) auf Seite 47 der Begründung¹ dargelegt wurde, dass beabsichtigt sei, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 23.06.2022 über den Feststellungsbeschluss entscheiden soll. Etwaige anderslautenden Zeitpläne sind hier nicht bekannt.

Die Ausführungen des Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V. zum Urteil des OVG NRW vom 03.05.2022 werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass „*das Planungsverfahren bei der 10. Änderung des RPD [...] vergleichbar mangelhaft sei*“ wird jedoch entschieden zurückgewiesen.

Im LEP NRW ist in Ziel 6.1-1 LEP NRW eine landeseinheitliche Methode der Bedarfsberechnung von Wirtschaftsflächen auf Basis eines detaillierten Siedlungsflächenmonitorings vorgegeben. Der Bedarf einer Festlegung von zusätzlichen ca. 191 ha Entwicklungspotenzialen für einen Planungszeitraum von 25 Jahren ist gemäß dieser Vorgabe sachgerecht ermittelt und ausführlich begründet worden (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 2 der Begründung).

Der Methodenkritik, dass der Ansatz der Trendfortschreibung nicht zeitgemäß sei und z.B. das Arbeitskräftepotenzial berücksichtigt werden müsse, wird nicht gefolgt. Der Regionalplan schafft mit seinen Siedlungsbereichen einen Handlungsrahmen, der durch die Bauleitplanung bedarfsgerecht langfristig umgesetzt werden kann. Erst auf dieser Ebene ist eine Konkretisierung der geplanten baulichen Entwicklung möglich, z.B. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, Dichte, Baustufen, Erschließung. Auch die Anzahl der Arbeitsplätze kann erst bei einer baulichen Konkretisierung abgeschätzt werden.

¹ [Seite 1 von 2](https://www.regionalrat-duesseldorf.nrw.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZTt5UMahdrRxelKVp8ecxfuesbc8bzF5Gi8FU1ZwAY-X/Anlage_4-<u>Begruendung_10. Aenderung_des_Regionalplans_Duesseldorf.pdf</u></p></div><div data-bbox=)

Ziel der 10. Änderung des RPD ist es, den Kommunen einen Handlungsspielraum im Rahmen der Bedarfsermittlung zu geben, um auf die Herausforderungen des Strukturwandels reagieren zu können. Dabei sollen Potenziale an verschiedenen Standorten Alternativen bieten, wenn Flächen nicht verfügbar sein sollten oder sich eine Umsetzung im Bauleitplanverfahren als schwierig erweist. Weder für die Flächeneigentümer noch für die Kommunen ergibt sich aus der regionalplanerischen Festlegung eines Siedlungsbereichs ein direktes Handlungserfordernis oder eine konkrete Nutzungsänderung. Da vor dem Hintergrund der ablehnenden Stellungnahmen der Grundstückseigentümer im Änderungsbereich Sasserath nicht von einer kurzfristigen Verfügbarkeit der Fläche ausgegangen wird, können die Städte Mönchengladbach und Jüchen somit die weiteren Entwicklungen im Bereich Arbeitsmarkt und Arbeitswelt zunächst beobachten und diese Beobachtungen zu gegebener Zeit in ihre Entscheidung über eine bauleitplanerische Umsetzung der Fläche einstellen.

Zu den Ausführungen, dass *„die Planungsdaten der 10. Änderung des RPD in keiner Weise die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der sehr wertvollen Ackerflächen und das „in Kauf nehmen“ von erheblichen Umweltauswirkungen bei der Ausweisung des Gewerbegebietes Sasserath [belegen]; es [...] an einer sachlich begründeten Abwägung [fehlt], weil die Sachverhaltsermittlung bei der Planung mangelhaft und unzureichend [sei]“*, ist anzumerken, dass dies nicht der Auffassung der Regionalplanungsbehörde entspricht. Die Betroffenheiten der Landwirte (auch der Pächter), der dort vorhandenen Böden, etc. wurde im Rahmen des Planungsverfahrens (u.a. im Umweltbericht sowie auch im Zeitraum der Offenlage (21.01.2022-21.02.2022)) für die Ebene des Regionalplans maßstabsgerecht ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf den bestehenden Gewerbeflächenbedarf (s.o.) der Städte Jüchen und Mönchengladbach sowie in Ermangelung von geeigneten Alternativstandorten (vgl. Kapitel 2 der Begründung) sieht die Beschlussempfehlung der Sitzungsvorlage jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Festlegung der drei gewerblichen Siedlungsbereiche vor. Anders als in dem Fall, der dem Urteil des OVG NRW vom 03.05.2022 zu Grunde lag, erfolgen diese Festlegungen zudem auf den ausdrücklichen Wunsch der Stadträte der Belegheitskommunen (vgl. Begründung Seite 5). Die Kommunen werden hierdurch nicht in ihrer kommunalen Planungshoheit eingeschränkt, vielmehr wird durch die Angebotsplanung der 10. Änderung des RPD ihr Handlungsspielraum für die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sogar vergrößert.

Die Regionalplanungsbehörde hält daher an dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage fest.



Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V.

Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V. - Schaan 110 - 41363 Jüchen

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Regierungspräsidentin Radermacher
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

10. Änderung des RPD - Gewerbegebiet Sasserath Urteil des OVG NRW vom 03.05.2022 - Landesentwicklungsplanung

Schaan, den 16.06.2022

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Radermacher,

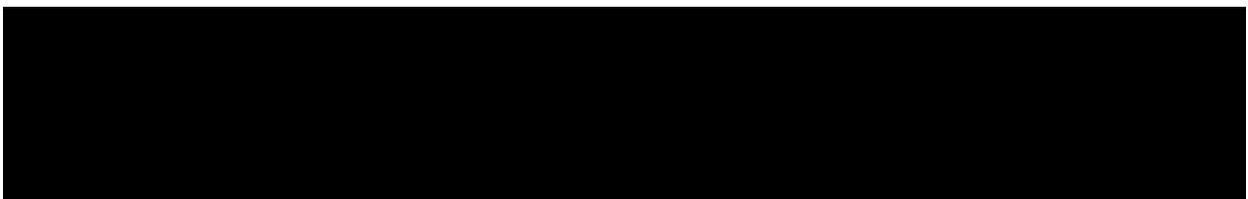
wir wenden uns heute an Sie als Leiterin der Bezirksplanungsbehörde und als Mitglied des Ältestenrates des Regionalrates Düsseldorf.

Einen wesentlichen Teil unserer Kritik als Heimatverein an der Ausweisung des Gewerbegebietes Sasserath liegt Ihrem Hause in schriftlicher Form vor und haben Sie selbst im Rahmen der PA-Sitzung des RR am 09.06.22 live zu hören bekommen. Wir haben bisher leider nicht den Eindruck, dass wesentliche Vertreter und „Meinungsmacher“ des Regionalrats sich ernsthaft in der Sache mit unseren Argumenten auseinandergesetzt haben; im Gegenteil: wir empfinden die Argumentation dieser Vertreter des RR mit Schlagworten und in der Art und Weise eher als despektierlich.

Wir sind auch verwundert darüber, dass nunmehr schon am 23.06.22 der Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung auf der Tagesordnung des Regionalrats steht, obwohl uns erst kürzlich Herr OB Heinrichs, Herr BM Zillikens und auch Herr Minister Lienenkämper schriftlich zugesichert haben, dass mit einem Feststellungsbeschluss in der Sache erst Ende 2022 zu rechnen sei. Nunmehr wenden wir uns an Sie und bringen einen neuen und sehr wichtigen Aspekt in die Diskussion ein.

Das OVG in Münster hat nämlich am 03.05.2022 ein für die Raumplanung richtungsweisendes Urteil darüber gefällt, welche Aspekte bei der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen sind (s. Links dazu). Im konkreten Fall führte das Urteil dazu, dass Planaussagen im LEP bezüglich des Kiesabbaus unwirksam sind, weil:

- Gegen das Abwägungsgebot bezüglich gegenläufiger Belange verstoßen wurde





Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V.

Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V. - Schaan 110 - 41363 Jüchen

- Es an einer hinreichenden Ermittlung der gegenseitigen Belange fehlt um überhaupt eine Abwägung vornehmen zu können
- Konkrete entscheidungsrelevante Sachverhalte nicht oder nicht hinreichend ermittelt wurden um überhaupt den Bedarf der Planänderung zu begründen (Mangel an belastbaren Planungsdaten)
- Auch auf der groben Ebene der Landesplanung eine angemessene Sachverhaltsermittlung möglich und auch erforderlich ist; jedoch nicht erfolgt ist
- Durch die mangelhafte Abwägungsentscheidung konkurrierende staatliche Schutzziele nicht gleichrangig bewertet werden können.

Das Planungsprocedere bei der 10. Änderung des RPD ist aus unserer Sicht vergleichbar mangelhaft:

- Weil keine belastbaren Planungsdaten für die Notwendigkeit der Ausweisung des GE-Gebiets Sasserath vorliegen; trotz mehrfacher Einforderung der Planungsdaten haben weder der BM von Jüchen noch der OB von Mönchengladbach bisher Daten vorgelegt (s. Schreiben dazu in der Anlage)
- Die Regionalplanung für den Strukturwandel orientiert sich lediglich an einer konkreten Zahl: nach der Bedarfsberechnung besteht angeblich ein Fehlbedarf an 191 ha Gewerbeflächen im Rheinischen Revier um den Strukturwandel durch den Kohleausstieg zu gestalten (s. Anlage 4 S. 27 zu RPD). Diese Bedarfsermittlung ergibt sich aber nicht aus dem konkreten Problem des Strukturwandels, sondern aus einer Extrapolation der Inanspruchnahme von Gewerbeflächen aus den Jahren 2001-2019 mit strukturwandelunabhängigen Korrekturfaktoren. Es ist mehr als zweifelhaft, ob diese Art der Bedarfsberechnung noch zeitgemäß ist, dem Wandel in der Arbeitswelt Rechnung trägt (Stichwort Homeoffice) und die realen Entwicklungen am Arbeitsmarkt auch nur annähernd abbildet. Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) belegen recht klar, dass das Problem der Zukunft nicht die mangelnden Arbeitsplätze sind, sondern die Zahl der fehlenden Arbeitskräfte! In den nächsten 10 Jahren wird damit gerechnet (ohne Zuwanderung), dass die Zahl der potentiellen Arbeitskräfte von 47 auf 42 Mio. sinken wird. Es ist nicht erkennbar, dass diese Erkenntnisse (die ja vorliegen) bei der Planung überhaupt eine Rolle gespielt haben.
- Neben dieser zweifelhaften Bedarfszahl von 191 ha gibt es leider nur Schlagworte als Argumente (Strukturwandel, Arbeitsplatzverluste, Autobahnanschluss). Es drängt sich die Frage auf, ob man die planerischen Probleme der Zukunft mit den Instrumenten der Vergangenheit noch gut lösen kann. Mit einem „weiter so wie bisher“ (wenig Sachverhaltsermittlung für fundierte Abwägungsentscheidungen) werden keine klugen Problemlösungen erzielt.
- Die Planungsdaten der 10. Änderung des RPD belegen in keiner Weise die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der sehr wertvollen Ackerflächen und das „in Kauf nehmen“ von erheblichen Umweltbeeinträchtigungen bei der Ausweisung des



Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V.

Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V. - Schaan 110 - 41363 Jüchen

Gewerbegebietes Sasserath; es fehlt an einer sachlich begründeten Abwägung, weil die Sachverhaltsermittlung bei der Planung mangelhaft und unzureichend ist.

Insgesamt genügt die 10. Änderung des RPD aus unserer Sicht nicht den Kriterien des OVG bezüglich einer ordnungsgemäßen Raumplanung.

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, wir bitten Sie darum, unter Würdigung dieses Urteils noch einmal das zur Rede stehende Planungsverfahren kritisch zu prüfen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, die ein rechtskonformes Planungsverfahren sicherstellen.

Es kann aus unserer Sicht nicht richtig sein, dass in Kenntnis dieses OVG Urteils (bei dem die Revision nicht zugelassen wurde) und sehenden Auges das Verfahren mit einem Feststellungsbeschluss „durchgepaukt“ wird; zumal in der Sache die beplanten Flächen im Wesentlichen von den Eigentümern nicht zum Verkauf und damit auch nicht zur Verfügung stehen.

Ein „weiter so“ bei dieser Planung ist mit Blick auf die Maßstäbe des OVG NRW aus unserer Sicht planungsrechtlich nicht richtig und „verbrennt“ darüber hinaus unnötig wertvolle Zeit und teure Ressourcen.

Über eine Antwort Ihrerseits würden wir uns freuen.
Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

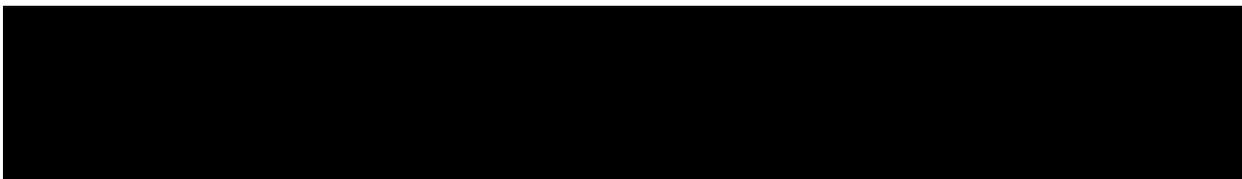
Als Anlage haben wir Ihnen noch einmal einige Schreiben von uns mit entsprechenden Argumenten in der Sache beigelegt und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
Volks- und Heimatverein
Schaan 1952 e.V.

PS: Wir erlauben uns, eine Kopie dieses Schreibens Herrn Landrat Petrauschke, Herrn OB Heinrichs und Herrn BM Zillikens zukommen zu lassen.

Links: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=03.05.2022&Aktenzeichen=11%20D%20109%2F19>





Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V.

Volks- und Heimatverein Schaan 1952 e.V. - Schaan 110 - 41363 Jüchen

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=03.05.2022&Aktenzeichen=11%20D%20109%2F19>

Anlagen: Diverse Schreiben

